



S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kinderhorte der Gemeinde Weßling (Gebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Weßling folgende Gebührensatzung für den Besuch der Kinderhorte der Gemeinde Weßling.

§ 1 Gebührenschild

Für den Besuch des gemeindlichen Kinderhortes werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Schuldner dieser Gebühren und des Entgeltes sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Gebührensatz

1. Die Gebühren betragen monatlich:

15 – 20 Stunden	20 – 25 Stunden	25 – 30 Stunden	30 – 35 Stunden	35 – 40 Stunden	40 – 45 Stunden
95,00 €	101,00 €	107,00 €	113,00 €	119,00 €	124,00 €

2. Neben der Gebühr nach Absatz 1 wird je Kind eine monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) in Höhe von 5,00 € erhoben.
3. Besucht zur gleichen Zeit ein zweites Kind (Geschwisterkind) aus derselben Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde Weßling oder den Kindergarten Sonnenblume der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gilching-Weßling, so ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 für beide Kinder um jeweils 10 Prozent. Für den Besuch ab dem dritten Kind aus derselben Familie ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 für jedes Kind um jeweils 20 Prozent. Von Satz 1 und 2 ausgenommen sind Kinder, die die schulische Mittagsbetreuung besuchen.
4. Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes, insbesondere wegen Krankheit oder Urlaub, begründet keinen Wegfall der Gebührenschild. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.



§ 4 Gebührensatz für Ferienbuchungen

1. Die Gebühren für Kinder, die den Kinderhort ständig besuchen, staffeln sich für die Ferienbuchungen wie folgt:

1 bis 14 Tage	keine zusätzliche Gebühr
ab 15 Tagen bis 29 Tagen	eine erhöhte Monatsgebühr entsprechend der gewünschten Betreuungszeiten
bei 30 Tagen bis 44 Tagen	zwei erhöhte Monatsgebühren entsprechend der gewünschten Betreuungszeiten

2. Die Gebühren für Kinder, die den Kinderhort lediglich in den Ferien besuchen, staffeln sich wie folgt:

1 bis 14 Tage	eine Monatsgebühr entsprechend der gewünschten Betreuungszeiten
ab 15 Tagen bis 29 Tagen	zwei Monatsgebühren entsprechend der gewünschten Betreuungszeiten
ab 30 bis 44 Tagen	drei Monatsgebühren entsprechend der gewünschten Betreuungszeiten

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort.
2. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus zum Ersten eines Monats fällig.
3. Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats zu dem die Abmeldung erfolgt. Versäumen Erziehungsberechtigte die Abmeldung eines Kindes, so endet die Gebührenschuld mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind zum letzten Mal den Kinderhort besucht hat.
4. Es erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren, wenn der Kinderhort wegen Ferien oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen ist.



**§ 6
Härteklauseel**

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall Gebühren angemessen ermäßigen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2013 in der Fassung vom 31.07.2013 außer Kraft.

Weßling, den 28.04.2015

Michael Muther
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

**Ortsüblich bekanntgemacht
durch Niederlegung in der Verwaltung
und Bekanntgabe der Niederlegung
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling**

am

abgenommen am

.....
Unterschrift